

## Entscheidung zum Bürgerbegehren gegen eine vorgesehene Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Olaf Steinberg	<i>Datum</i> 02.10.2023 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Witzin (Entscheidung)	02.11.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung möge folgende Punkte einzeln beschließen:

1. Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 20 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird als nicht zulässig zurückgewiesen.
2. Das Bürgerbegehren wird als Einwohnerantrag gemäß § 18 KV M-V nicht zugelassen.
3. Das Bürgerbegehren wird als Anwohner-Anregung gemäß § 14 KV M-V angesehen. Deshalb beschließt die Gemeindevertretung einen der beiden nachfolgenden Punkte:
  - 3 a) Die Gemeindevertretung wird im Rahmen einer Einwohnerversammlung das unverbindliche Votum der Bürger zum Solarpark mittels einer Ja/Nein-Abstimmung einholen.
  - oder
  - 3 b) Die Gemeindevertretung verzichtet auf ein Bürgervotum, wird aber vor wichtigen Beschlussfassungen zur Photovoltaik-Anlage jeweils eine Einwohnerversammlung einberufen und über die anstehenden Schritte umfassend informieren. Damit wird die breite Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet und das Verfahren so transparent wie möglich gestaltet.

### Sachverhalt

Am 18. September 2023 wurde durch die Bürgerinitiative Witzin/Mustin eine Unterschriftenliste zu einem Bürgerbegehren zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage übergeben. Da aus dieser Unterschriftenliste nicht zweifelsfrei das konkrete Anliegen der Bürgerinitiative erkennbar ist, wurde das Bürgerbegehren aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit gem. § 14 Abs. 4 KV M-V in alle möglichen rechtlichen Richtungen bewertet. Deshalb erfolgte verwaltungsseitig sowohl eine Prüfung

- a) als formaler Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 20 KV M-V i.V.m. §§ 14-18 KV-Durchführungsverordnung M-V (KV-DVO M-V) , als auch
- b) als formaler Einwohnerantrag gem. § 18 KV M-V i.V.m. § 13 KV-DVO M-V und

c) als Einwohner-Anregung gem. § 14 Abs. 1 KV M-V

Zu a)

Die Gemeindevertretung Witzin hat gem. § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO M-V über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung muss - unabhängig vom Prüfungsergebnis - in Form eines öffentlichen Beschlusses der Gemeindevertretung Witzin erfolgen. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 3, 4 KV-DVO M-V ist durch die Verwaltung rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, die Beschlussvorlage der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt hierzu eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage dann beizufügen ist. Diese Stellungnahme ist diesem Beschluss beigefügt.

Die Prüfung, ob es sich gemäß § 20 Kommunalverfassung M-V um ein zulässiges Bürgerbegehren handelt, hat folgendes ergeben:

Gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V muss das Bürgerbegehren schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Die zu entscheidende Frage muss so formuliert sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das Bürgerbegehren die zu entscheidende Frage nicht enthält. Gemäß § 14 Abs. 2 KV-DVO M-V muss das Bürgerbegehren außerdem bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Dieses Erfordernis fehlt bei dem eingereichten Begehren. Nach § 14 Abs. 4 KV-DVO M-V darf das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet sein, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Auf der Unterschriftenliste haben auch Bürgerinnen und Bürger anderer Gemeinden unterschrieben. Gemäß § 14 Absatz 5 KV-DVO M-V sind eigenhändig unterschriebene Unterschriftenlisten einzureichen, die neben Namen, Geburtsdatum und Anschrift auch das Datum der Unterzeichnung lesbar beinhalten müssen. Bei den eingereichten Listen fehlt es am Erfordernis des Datums der Unterzeichnung.

Weiterhin war zu prüfen, ob das Bürgerbegehren unter die Ausschließungsgründe des § 20 Absatz 2 KV M-V fällt. Laut § 20 Absatz 2 Nr. 4 KV M-V darf ein Bürgerentscheid nicht stattfinden über „Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.“

Für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage treffen diese Ausschließungsgründe zu, so dass festgestellt werden muss, dass ein Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nicht zulässig ist.

Zu b)

Weiterhin war zu prüfen, ob die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit eines Einwohner-Antrags gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 2 KV-DVO M-V in Form einer Beschlussfassung entscheiden könnte, aus der hervorgehen müsste, ob der Einwohnerantrag inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist. Einer Benehmensherstellung mit der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es hier nicht. Diese Prüfung hat folgendes ergeben:

Gemäß § 13 KV M-V sind eigenhändig unterschriebene Unterschriftenlisten einzureichen, die neben Namen, Geburtsdatum und Anschrift auch das Datum der Unterzeichnung lesbar beinhalten müssen. Bei den eingereichten Listen fehlt es ebenfalls am Erfordernis des Datums der Unterzeichnung. Der Einwohnerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Auch dieses Erfordernis fehlt. Aufgrund des Fehlens wesentlicher Formvorschriften ist auch ein Einwohnerantrag gemäß § 18 KV M-V nicht zulässig.

Zu c)

Weiterhin war zu prüfen, ob das Begehren der Bürgerinitiative dennoch als ein wahrgenommenes Einwohnerrecht nach § 14 Abs. 1 KV M-V verstanden werden könnte. Demnach haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Gemäß § 16 KV M-V unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde, z.B., in Einwohnerversammlungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird hier Gelegenheit gegeben, sich direkt zum Thema zu äußern und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben so wiederum die Möglichkeit, das aktuelle Stimmungsbild mit in ihre weiteren Entscheidungen einfließen zu lassen, ohne dass sich hieraus jedoch eine Rechtsverbindlichkeit ableiten ließe.

Deshalb wird der Gemeindevertretung vorgeschlagen, hierüber alternativ zu entscheiden (Punkt 3 a und 3 b der Beschlussvorlage).

Es bestünden zwei Möglichkeiten:

Entweder:

1. Die Einwohnerinnen und Einwohner könnten im Rahmen einer Einwohnerversammlung befragt werden, wie sie zur Errichtung einer Freiflächenanlage stehen. Das kann mittels einer konkreten Frage, z.B., „Sind Sie für die Errichtung einer Freiflächenanlage?“ und einer offenen Ja-/Nein-Abstimmung erfolgen. Der Vorteil wäre, ein Stimmungsbild unmittelbar zu bekommen. Das Ergebnis dieser Abstimmung wäre allerdings für die Gemeindevertretung unverbindlich und die Gemeindevertreter sind nicht gesetzlich verpflichtet sind, dem Ergebnis dieser Abstimmung zu folgen.

Oder:

2. Die Gemeindevertretung kann andererseits mit diesem Beschluss verbindlich festlegen, dass vor jeder wichtigen Entscheidung bezüglich der Photovoltaik-Freiflächenanlage jeweils eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird, um über die anstehenden Schritte umfassend zu informieren und sich ein Meinungsbild einzuholen. Damit wird das Verfahren transparent gestaltet und eine möglichst breite Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an dem gesamten Prozess ermöglicht.

## Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

## Anlage/n

1	Stellungnahme Kommunalaufsicht an GV Witzin zu BBeg. Solarpark Witzin (öffentlich)
---	--

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092 Schwerin

Gemeinde Witzin  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Sternberger  
Seenlandschaft  
Am Markt 1  
19406 Sternberg

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

**Ansprechpartner**  
Frau Wagner

**Telefon** 03871 722-3002      **Fax** 03871 722-77-3002

**E-Mail** sara.wagner@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**  
30.sw

**Dienstgebäude**  
Parchim

**Zimmer**  
224

**Datum**  
17.10.2023

---

**Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur der Frage:  
„[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-  
Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“**

**Hier: Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 Abs. 5 Satz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 15 Absatz 1 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in der jeweils geltenden Fassung nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde zu Ihrer am 09.10.2023 eingereichten Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzin zur formellen und materiellen Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens wie folgt Stellung:

Durch den Bürger Herrn Bruno Urbschat, Vertreter der Bürgerinitiative „Für unsere lebenswerte Heimat, gegen das Mega-PV-Projekt“ wurde

„[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“

ein Bürgerbegehren initiiert.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet gem. § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Nach § 15 Abs. 1 S. 3 KV-DVO ist dazu rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, die Beschlussvorlage der Verwaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt nach § 15 Abs. 1 S. 4 KV-DVO daraufhin eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist.

**Dazu teile ich Ihnen mit, dass das o.g. Bürgerbegehren nicht zulässig ist.**

Auch wenn angenommen werden könnte, dass der Antrag nach § 20 Absatz 4 Satz 2 KV i.V.m. § 15 Absatz 3 KV-DVO fristgerecht eingegangen sei, ist im schriftlich eingereichten Bürgerbegehren nicht die gem. § 14 Absatz 2 KV-DVO geforderte vertretungsberechtigte(n) Person(en) benannt worden. Lediglich aus der persönlichen Zustellung geht hervor, dass Herr Bruno Urbschat das Bürgerbegehren nach außen vertritt.

Weiterhin ist die betreffende Angelegenheit einem Bürgerentscheid nicht zugänglich, da es sich bei der begehrten Angelegenheit um eine solche handelt, die dem Ausnahmetatbestand nach § 20 Absatz 2 Nr. 4 KV M-V zuzuordnen ist. Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V kann ein Bürgerentscheid nicht über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden sind, stattfinden. In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Witzin vom 10.03.2022 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 7.2 folgender Aufstellungsbeschluss nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeindevertretung gefasst (Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 1 Stimm-Enthaltung):

*„Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ der Gemeinde Witzin im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.*

*Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 163 ha und betrifft die Gemarkung Witzin, Flur 6, Flurstücke 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212/1, 212/3, 212/4, 213, 214, 235, 236, 237; sowie die Gemarkung Witzin, Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 17, 5, 6, 7; sowie die Gemarkung Witzin, Flur 8, Flurstück 69 und 72.*

*Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.*

*Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.“*

Da Intention des Bürgerbegehrens hier vermutlich gerade die Nicht-Errichtung der im zuvor genannten Aufstellungsbeschluss genannten Photovoltaikanlage ist und sich das Begehren somit auf die (Nicht-)Aufstellung von Bauleitplänen richtet, ist ein Bürgerentscheid hierüber kraft Gesetz ausgeschlossen.

Da über den gegenständlichen Sachverhalt gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V kein Bürgerentscheid stattfinden darf, erübrigt sich an dieser Stelle die Prüfung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Da das eingereichte Bürgerbegehren jedoch an weiteren Formmängeln leidet, sei hier aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Fehlern bei möglichen künftigen Bürgerbegehren, dennoch abschließend kurz darauf eingegangen.

Selbst wenn, die Angelegenheit einem Bürgerentscheid zugänglich gewesen wäre, hätte die eingereichte Formulierung „[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“ nicht den Formvorschriften nach § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 KV-DVO genügt. So hätte eine Frage so formuliert werden müssen, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringt.

Hinsichtlich der gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO zu beziffernden Kostenhöhe sowie des zu nennenden durchführbaren Kostendeckungsvorschlages der verlangten Maßnahme ist festzustellen, dass diese im vorliegenden Fall nicht bei Antragstellung vorlagen, jedoch auch nicht erforderlich waren, da das Begehren sich gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage richtet und somit auch keine Maßnahmekosten anfielen.

Bezüglich der erforderlichen Anzahl an Unterschriften nach § 20 Absatz 5 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 4 KV-DVO bleibt festzuhalten, dass, unabhängig von der Frage nach dem

Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl, die Antragslisten zwar entsprechend § 14 Absatz 5 KV-DVO von jedem Antragstellenden eigenhändig unterzeichnet wurden, aber nicht durchgängig neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar eingetragen worden sind. Des Weiteren wurde auch nicht jeder neuen Unterschriftenseite eine konkrete, einem Bürgerbegehren zugängliche/ zulässige Ja-/Nein-Frage sowie der Name der Vertretungsperson vorangestellt.

**Im Ergebnis ist das eingereichte Bürgerbegehren sowohl formell als auch materiell unzulässig.**

Ich bitte zu beachten, dass meine Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen und die Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung der Gemeindevertretung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 15 Absatz 1 Satz 5 KV-DVO unverzüglich zu unterrichten ist.

Ebenso ist den Vertretungspersonen nach § 14 Absatz 2 KV-DVO die Entscheidung bekannt zu geben (§ 15 Absatz 1 S. 6 KV-DVO). Auch wenn im vorliegenden Fall keine Vertretungspersonen verschriftlicht wurden, sollte Herr Bruno Urbschat als offenkundiger Vertreter über die Entscheidung informiert werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

gez.  
Wagner  
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht